

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

Unser Zeichen:	I 16 – 33 f 03/4 – 2018/6
Dokument-Nr.	2022/1635719
Ihr Zeichen:	I/F3.3-Ko/PT
Ihre Berichte vom:	18., 21. und 23. November 2022
Ihr Ansprechpartner:	Herr Eisenmenger
Zimmernummer:	2.38
Telefon/ Fax:	06151 12 5618/12 4610
E-Mail:	uwe.eisenmenger@rpd.hessen.de
Datum:	25. November 2022

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rüsselsheim am Main nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

- **Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2022;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebs „123 Kultur Rüsselsheim“;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebs „Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim“;**
- **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 der Anstalt öffentlichen Rechts „Städtieservice Rüsselsheim / Raunheim“**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim“ wurden am 17. November 2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Bericht vom 18. November 2022 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur 123 Rüsselsheim“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde bereits am 28. April 2022 gefasst und mit Bericht vom 17. Oktober 2022 zur Genehmigung eingereicht.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 der rechtlich selbständigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Städtieservice Rüsselsheim / Raunheim“ soll – nachdem die rechtlich gebotene rückwirkende Erhöhung der Abfallgebühren für den Bereich der Stadt Rüsselsheim am 17. November 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung

beschlossen wurde – vom Verwaltungsrat der AöR am 14. Dezember 2022 beschlossen werden. Die Genehmigung für die AöR kann erst im Anschluss an die Beschlussfassung erfolgen.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. einen Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Rüsselsheim für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

9.150.000 €

(i. W.: "neun Millionen einhundertfünfzigtausend Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds. Für den Restbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 44.698.850 € wird die Genehmigung versagt;

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.275.000 €

(i. W.: "einundzwanzig Millionen zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

90.000.000 €

(i. W.: "neunzig Millionen Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung zu den Wirtschaftsplanbeschlüssen der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022

Hiermit genehmige ich

1. den in Ziffer 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „123 Kultur“ festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

641.265 €

(i. W.: „sechshunderteinundvierzigtausendzweihundertfünfundsechzig Euro“)

gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in Ziffer 4 des Beschlusses über den vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.957.000 €

(i. W.: „sieben Millionen neunhundertsevenundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

3. den in Ziffer 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Im Hinblick auf die festgestellte Haushaltsentwicklung und vorliegende Prognosen **ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt als erheblich eingeschränkt einzustufen**. Maßgeblich hierfür sind vor allem die auch weiterhin fehlenden konkreten und vor allem auch belastbaren Konsolidierungsansätze.

Nach § 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 schließt der städtische Ergebnishaushalt bei Erträgen von 240,2 Mio.€ und Aufwendungen von 233,2 Mio. € im ordentlichen Ergebnis mit einem jahresbezogenen Überschuss von 7,0 Mio. € ab.

Die zum 31. Dezember 2021 im Bereich des Ergebnishaushaltes prognostizierten voraussichtlichen kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren von insgesamt rd. 3,9 Mio. € könnten somit durch den geplanten Überschuss im Haushaltsjahr 2022 ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt wird ein Zahlungsmittelüberschuss von 5,7 Mio. € prognostiziert.

Für die Planungsjahre 2023 bis 2025 kann der jahresbezogene Ausgleich sowohl für die Ergebnis- als auch für die Finanzplanung nicht dargestellt werden. Die politisch verantwortlichen der Stadt sehen sich – vor dem Hintergrund der krisenbedingten Unwägbarkeiten – aktuell nicht in der Lage, in der mittelfristigen Planung ein Konsolidierungsziel bzw. einen Konsolidierungszeitraum klar zu definieren und auf dieser Basis ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) mit konkreten und geeigneten Maßnahmen aufzustellen. Wegen dem dringend erforderlichen investiven Spielraum wird nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ausnahmsweise auf die Aufstellung und den Beschluss eines HSK verzichtet.

Da die Haushaltssituation 2022, aufgrund der negativen Prognose der Planungsjahre 2023 bis 2025 bisher nur im aktuellen Haushaltsjahr ausgeglichen ist, muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rüsselsheim als **erheblich eingeschränkt** eingestuft werden. Demzufolge kann für das Haushaltsjahr 2022 **lediglich eine eingeschränkte Kreditgenehmigung in Höhe der Tilgungsleistung (d. h. keine Neuverschuldung)** zugestanden werden. Die Höhe der Kreditermächtigung in der Haushaltsgenehmigung 2022 wird folglich durch eine Teilversagung von 53,9 Mio. € auf 9,2 Mio. € gesenkt.

Im weiteren Verfahrensablauf zum Haushaltsgenehmigungsverfahren hat die Stadtverordnetenversammlung dann einen sogenannten „**Beitrittsbeschluss**“ zu fassen, um der aufsichtsbehördlichen Kreditbeschränkung „beizutreten“. Entsprechend ist - wegen fehlender Finanzierung – ein überarbeitetes Investitionsprogramm zu beschließen und festzulegen, welche Investitionsmaßnahmen wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen aufgeschoben, gestreckt oder nicht durchgeführt werden sollen. Nur durch diesen Beitrittsbeschluss und durch Beschluss eines angepassten Investitionsprogramms kann nach einer Einschränkung der Kreditermächtigung eine wirksame Haushaltsgenehmigung gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO erlangt werden. Diese erneuten Beschlussfassungen stellen keine Nachtragssatzung nach § 98 HGO dar.

Bis dahin gelten gemäß § 99 HGO weiterhin die einschränkenden Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung. Erst nach einer von mir als ausreichend bestätigten Beschlussfassung kann die Haushaltsatzung öffentlich bekanntgemacht und damit rechtlich wirksam werden.

Aufgrund der investiven städtischen Bedürfnisse sollte der dafür notwendige Spielraum im Rahmen einer rechtskonformen Haushaltsaufstellung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dann ab 2023 möglichst wieder erweitert werden. Hierzu wäre allerdings eine zeitnahe Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushalts für das Jahr 2023 erforderlich.

Im Hinblick auf die der Höhe nach kritische Schuldendienstfinanzierung der Kredite wird in der Genehmigungsverfügung weiterhin ein aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO verfügt. Bei Vorlage entsprechender Anträge ist jeweils zur Haushaltsentwicklung zu berichten.

Unter Berücksichtigung des vorgelegten Liquiditätsberichts weist die Stadt Rüsselsheim zum 31. Dezember 2021 einen „freien“ und nutzbaren Liquiditätsbestand in Höhe von 1,2 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung des rechnerischen Zahlungsmittelüberschusses könnte die gesetzlich geforderte Liquiditätsreserve von rd. 3,8 Mio. € zum 31. Dezember 2022 erstmals vollständig vorgehalten werden.

Am 15. November 2022 hat der Magistrat den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2020 gefasst und anschließend dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung weitergeleitet. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 16. November 2022 im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO über den aufgestellten Jahresabschluss 2020 unterrichtet.

Ausgehend vom Vorlagetermin des Haushalts kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 112 Abs. 6 HGO nur erteilen, wenn die Stadt die Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 und 2021 aufgestellt und die Stadtverordnetenversammlung entsprechend unterrichtet hat. In Abstimmung mit dem HMdIS wird ausnahmsweise auf die eigentlich ebenfalls erforderliche fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 verzichtet.

Die Darlehensschulden im städtischen Haushalt haben zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 einen Stand von rd. 167,4 Mio. € erreicht. Die in der aktuellen Planung vorgesehenen Investitionskredite stehen nicht im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt, weshalb eine Neuverschuldung für 2022 nicht gestattet werden kann. Durch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen 2020 und 2021 zur Ablösung der zur investiven Vorfinanzierung aufgenommenen Liquiditätskredite (lt. Auskunft des Magistrats insgesamt 60,4 Mio. €) sowie der vorgesehenen ordentlichen Tilgung von rd. 9,2 Mio. € ergibt sich zum Jahresende 2022 ein voraussichtlicher investiver Schuldenstand von rd. 218,6 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 3.320 € pro Einwohner.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 27 der

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erst dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Dies gilt in gleicher Weise für die Inanspruchnahme der beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist deshalb vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist seitens der Stadt vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für die Kreditaufnahmen erwirkt werden kann. Eine Erteilung der Einzelgenehmigungen ist in diesem Zusammenhang maßgeblich davon abhängig, dass es seitens der Stadt gelingt, die Finanzierung des Schuldendienstes perspektivisch zu gewährleisten.

Nur vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Einschränkung für den faktischen Haushaltsvollzug kann letztlich die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2022 unverändert auf 90,0 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Die Gewährleistung eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Sicherung von Fremdfinanzierungskosten und der Hessenkassenbeiträge muss unverändert ein vordringliches haushaltswirtschaftliches Ziel sein. Die Stadt ist deshalb verpflichtet, ertrags- und aufwandseitig alle vorhandenen Konsolidierungspotenziale zu prüfen und auszuschöpfen. Auf die im Rahmen des kommunalen Beratungsgesprächs durch die Beratungsstelle für Kommunen vom 12. August 2021 getroffenen Feststellungen sowie der verschiedenen aufsichtsbehördlichen Beratungsgespräche in den letzten beiden Jahren wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen. Vor diesem Hintergrund müssen insbesondere die disponiblen öffentlichen Angebote mehr noch als bisher kritisch hinterfragt werden.

Eine von mir mehrmals angeforderte aktuelle und vollständige Auflistung aller freiwilligen Leistungen liegt immer noch nicht vor. Diese ist mir – als genehmigungsrelevantes Dokument – spätestens zusammen mit dem Haushalt 2023 vorzulegen. Ohne diese Auflistung können weitere haushaltsrechtliche Genehmigungen nicht in Aussicht gestellt werden.

IV.

Maßgaben und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2022:

Im Hinblick auf die prekäre Haushaltslage sollten eigenverantwortlich und umfänglich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO verhängt werden.

Vor dem Hintergrund der investiven Erfordernisse sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf die Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, wird nochmals hingewiesen.

Wegen den besonderen Belastungen im Personalbereich sollten vorhandene Stellen erst bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden. Stellenverschiebungen und Einsparungspotentiale sind eigenverantwortlich im Hinblick auf die haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Hierbei muss eine nachhaltige Aufgabenpriorisierung bzw. -kritik beachtet werden. Die Personalaufwendungen sind unbedingt auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Im Rahmen einer umfassenden Personalanalyse, bezogen auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag 30. Juni 2022 mit rd. 320 nicht besetzten Stellen, sind die Stellenbedarfe in eigener Verantwortung festzustellen. Der Stellenplan und die davon sich ableitenden Personalkostenansätze sind anzupassen. Über das Ergebnis ist mir spätestens mit Vorlage des Haushaltes 2023 zu berichten.

Darüber hinaus sind Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Bei den Sondervermögen ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass eventuell erforderliche Ausgleichsleistungen durch den Kommunalhaushalt soweit als möglich reduziert werden. Ein angemessener Konsolidierungsbeitrag wird auch aus diesen Bereichen erwartet. Grundsätzlich sind die Beteiligungen entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so zu gestalten bzw. umzugestalten, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird hingewiesen. Die Stadtverordnetenversammlung soll durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer

zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO müssen zeitgleich auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

V.

Eigenbetrieb „123 Kultur Rüsselsheim“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs soll jahresbezogen mit einem Verlust von rd. 8,0 Mio. € abschließen. Der Verlustausgleich ist im Haushalt der Stadt Rüsselsheim veranschlagt. Im Vermögensplan wird bei einem Volumen von 1.122.500 € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von 1.122.500 € vorgesehen. Investive Schulden bestehen nicht.

Der Wirtschaftsplan enthält folgende genehmigungspflichtige Teile:

Gesamtbetrag der Kredite	641.265 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	7.957.000 €

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Jahresrechnungen einschließlich 2021 liegen vor und sind geprüft. Der Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen. Die auf die Jahresabschlüsse bezogene Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO ist damit erfüllt.

VI.

Eigenbetrieb „Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs soll mit einem Überschuss von rd. 103.000 € abschließen. Im Vermögensplan wird ein Ausgleich bei einem Volumen von 126.480 € prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von 126.480 € vorgesehen. Investive Schulden bestehen nicht.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 1,0 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 liegen vor und sind geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergab, dass dieser nicht satzungsgemäß innerhalb der

ersten 6 Monate des darauffolgenden Geschäftsjahres aufgestellt wurde. Zudem wurde festgestellt, dass die nach § 21 des Eigenbetriebsgesetzes vorgeschriebenen Zwischenberichte nicht durch die Betriebsleitung vorgelegt wurden.

Es hätte bereits ein Jahresabschluss 2021 vorliegen müssen. Allerdings führt dies nicht zu einer formalen Zurückstellung der Genehmigung, da die Regelung des § 115 Abs. 3 HGO nicht auf den § 112 HGO verweist. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der entsprechende Jahresabschluss fristgerecht aufgestellt wird.

VII.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

VIII.

Öffentliche Bekanntmachung

Erst nach einem von mir als ausreichend bestätigten Beitrittsbeschluss und Beschluss über das angepasste Investitionsprogramm kann die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO erfolgen. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte unter Gliederungsziffer I. zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für ausreichend. Die Genehmigungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe bedürfen keiner öffentlichen Bekanntmachung.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Lindscheid
Regierungspräsidentin